

# BUNDESFÖRDERUNGEN

Der Bund fördert auch 2019 die Umstellung auf erneuerbare Energieträger. Die Förderaktion der Klima- und Energiefonds und der „Raus aus Öl“-Bonus gilt für Heizsysteme, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

## Holzheizungen – Klima- & Energiefonds 2019

### Was wird gefördert?

- Neu installierte Pellets- & Hackgutzentralheizungen, die einen oder mehrere bestehende Holzheizungen mit Baujahr vor 2005 ersetzen.
- Pelletskaminöfen, wenn dadurch der Brennstoff einer bestehenden fossilen Heizung oder einer alten Holzheizung mit Baujahr vor 2005 reduziert wird.

### Wie hoch ist die Förderung<sup>1)</sup>?

- 800 Euro für eine Pellets-/Hackgutzentralheizung, die einen Holzkessel mit Baujahr vor 2005 ersetzt.
- 500 Euro für Pelletskaminöfen

## Raus aus Öl-Bonus 2019

### Was wird gefördert?

- Tausch eines fossilen Kessels gegen eine neu installierte Pellets-/Hackgutzentralheizung

### Wie hoch ist die Förderung<sup>1)</sup>?

- Bis zu 5.000 Euro und bei gleichzeitiger thermischer Sanierungsmaßnahme erhöht sich die Förderung auf bis zu 6.000 Euro.

1) Max. 30 % der anrechenbaren Investitionskosten inkl. MwSt. Förderung wird einmalig als Investitionszuschuss ausbezahlt.

## Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?

- Ausschließlich Privatpersonen können die Förderung beantragen (mehr als 50 % private Nutzung des Gebäudes).
- Registrierung und Antragstellung ist beim Klima- und Energiefonds von 01.03.2019 bis spätestens 30.11.2019, beim „Raus aus Öl“-Bonus von 01.03.2019 bis spätestens 31.12.2019 möglich. Der Fördertopf ist beschränkt.
- Registrierung ist vor der Umsetzung des Projekts erforderlich. Antrag kann allerdings erst nach der Umsetzung gestellt werden.
- Zusätzliche Länder- oder Gemeindeförderungen sind möglich. Beachten Sie bitte die jeweiligen Förderrichtlinien.

Weitere Informationen unter: [klimafonds.gv.at](http://klimafonds.gv.at)

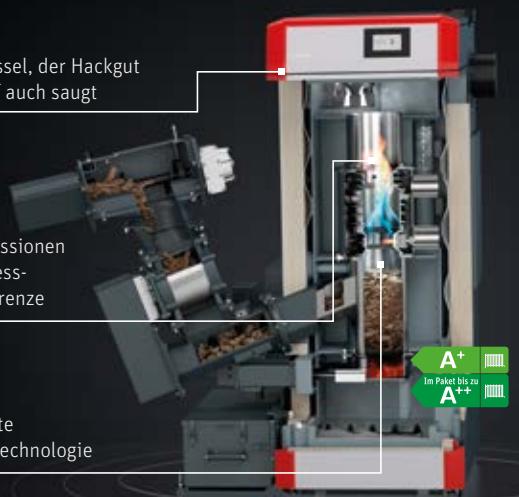
Für den Inhalt verantwortlich: Windhager Zentralheizung GmbH, A-5201 Seekirchen, Anton-Windhager-Str. 20

## + DIE REVOLUTION DER HACKGUTHEIZUNG

Erster Kessel, der Hackgut serienreif auch saugt

Erreicht Staubemissionen an der Messbarkeitsgrenze

Patentiert Vergasertechnologie



7 bis 100 kW

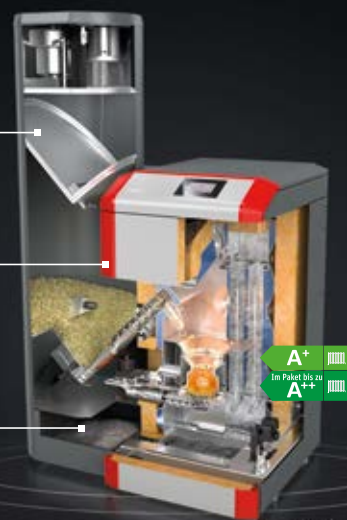
PuroWIN

## + DER PELLETS-KESSEL

Kleinsten Platzbedarf seiner Klasse

Einzigartig: Wartung nur alle zwei Jahre

Fahrbare XXL-Aschebox muss im Schnitt nur einmal jährlich entleert werden




3 bis 33 kW

BioWIN2 Touch

# OBERÖSTERREICH



## Förderungen Biomasseheizungen auf einen Blick:

<b>Wer wird gefördert?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Natürliche und juristische Personen einschließlich Wohnbauträgern</li> <li>Landwirtschaftliche Betriebe, jedoch Gebietskörperschaften sind ausgenommen</li> </ul>			
<b>Was wird gefördert?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einbau von Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen</li> <li>Entsorgung eines ortsfesten Tanks für fossile Brennstoffe</li> </ul>			
<b>Wie bzw. in welcher Höhe wird gefördert?</b>	<b>Biomasseheizungen</b>	<b>Neuanlage/Erneuerung</b>	<b>Umstellung fossil auf Öko-Energie</b>	<b>Fördergrenze</b>
			<b>Bonus Tankentsorgung</b>	
	Pellets- und Hackgutheizung	1.400 Euro	2.900 Euro	max. 50 %
			1.000 Euro	max. 100 %
	Scheitholzheizung	1.200 Euro	1.700 Euro	max. 50 %
			1.000 Euro	max. 100 %
Landwirtschaftliche Hackgutheizung	2.700 Euro	1.200 Euro	max. 50 %	
		1.000 Euro	max. 100 %	
<b>Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Typenprüfung von einer staatlich autorisierten Prüfstelle: Bei automatisch beschickten Anlagen muss ein Mindestkesselwirkungsgrad von 90 % gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) erreicht werden. Bei den Scheitholzanlagen muss es sich um einen Spezialholzkessel handeln.</li> <li>Grundvoraussetzung für eine Förderung ist der Einsatz von energieeffizienten Umwälzpumpen (Energie-Effizienz-Index [EEI] kleiner/gleich 0,23).</li> <li>Werden fossile Energieträger für Zusatzheizungen eingesetzt, ist keine Förderung möglich.</li> <li>Gebrauchte Anlagen sowie bauliche Maßnahmen (Heizhaus, Kamin ...) sind nicht förderbar!</li> <li>Es müssen förderbare Kosten in der Höhe von mind. 4.400 Euro netto vorliegen.</li> <li>Bei gemeinschaftlichen Biomasseheizanlagen und zentralen Heizanlagen bei Mietkauf-Reihenhäusern beträgt die Förderintensität 25 % und die Beihilfenobergrenze kann je nach Anzahl der am Projekt beteiligten Wohnobjekte bzw. Förderungswerber angehoben werden.</li> </ul>			
<b>Antragsstellung?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fristen: Die Antragstellung muss bis spätestens 18 Monate (Eingangsstempel der Förderstelle) nach Anfall der Kosten (Datum der Rechnung) erfolgen, längstens jedoch bis 31. Dezember 2020.</li> <li>Förderstelle und weitere Infos: <a href="http://www.land-oberoesterreich.gv.at">www.land-oberoesterreich.gv.at</a></li> </ul>			
 Antragsformular				